

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1996/97 vom Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen.

Die Anregung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der staatlichen Entschädigung für Opfer von Gewalttaten aus rechtsvergleichender Perspektive verdanke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer. Ihm bin ich für seine intensive fachliche Betreuung zu besonderem Dank verpflichtet.

Für wertvolle Hinweise und hilfreiche Materialien zum österreichischen Verbrechenopfergesetz möchte ich mich an dieser Stelle besonders herzlich bei Herrn Rat Dr. Wolfgang Sicka, Leiter der Abteilung Hilfeleistungen für Verbrechenopfer des Bundessozialamtes Wien Niederösterreich Burgenland, bedanken. Herrn Dipl. Sozialarbeiter Ruedi Strahm, Leiter der Beratungsstelle Opferhilfe Bern, danke ich für sachdienliche Informationen zum schweizerischen Opferhilfegesetz. Dank schulde ich außerdem dem schweizerischen Bundesamt für Justiz, dem Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern sowie dem Versorgungsamt Münster für die freundliche Hilfe bei der Sammlung des schweizerischen bzw. deutschen Materials.

Dem WEISSEN RING danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in sein Verlagsprogramm. Zu erwähnen ist die beispielhafte Abwicklung. Besonders danken möchte ich Frau Margret Kress, die das Manuskript überaus hingebungsvoll technisch umsetzte.

Das Manuskript dieser Arbeit wurde im wesentlichen Ende 1996 abgeschlossen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur nach 1996 konnten nur noch zum Teil eingearbeitet oder in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Bad Oeynhausen, im Frühjahr 1998

Torsten Otte

der Bundesminister für soziale
Opfern von Verbrechen bzw.
3 ist unter einer Auslobung ei-
Belohnung für eine Leistung
öffentliche Bekanntmachung
ein einseitig verpflichtendes
Erklärung den Verpflich-
keit auszulegen ist, umfaßt er
„Erfolg“, der die „Belohnung“
erletzung bzw. der durch den
s wird deutlich, daß nicht un-
rn es genügt schon jedes un-
Kundmachung der Auslobung
ächst dem Geschädigten ein
sich der Bund mit der Auslo-
tlichen Gerichtsbarkeit unter-

das zivilrechtliche Institut der
den Rechts übernommen hat,
zuordnen.¹⁴⁵ Trotz zahlreicher
chriften ist das Gesetz rechts-
zialpolitische Zielsetzung des
s Regelungswerk zu betrach-
alrechts entstammenden Vor-
riegsopferversorgungs-, Hee-
n Fürsorgerechts, lassen den
lich werden.¹⁴⁹ Dieser ergibt
d und der Erbringung von Lei-
g von Dienststellen des Sozi-

Bundesvermögen (Art. 17 B-VG)

n *Rummel*, § 860, Rn. 1.

60 Anm. II.2b). Siehe demgegen-
es an den Merkmalen des § 860
essen ein einseitiges Schuldver-
i (519).
ir Verbrechenopfer vom 1.9.1972
lobungs-Kundmachung des Bun-
73/497 widerrufen.

9.
Marschall, ZAS 1976, 8 (8f.).

3; *Marschall* ZAS 1976, 8 (9).

In diesem Zusammenhang ist in der Literatur der Versuch unternommen worden, das VOG zu den bundesgesetzlich eingerichteten Versorgungssystemen zu zählen, für welche die kausale Leistungsgewährung als „Ausgleich von Sonderopfern“ charakteristisch ist. Da der Gesetzgeber beim VOG eine privatrechtliche Konstruktion gewählt hat, nimmt das Gesetz unter den traditionell öffentlich-rechtlich abgewickelten Versorgungssystemen jedoch eine Sonderstellung ein.¹⁵² Vor diesem Hintergrund kann das VOG als ein ausgeprägt sozialrechtliches Gesetzeswerk mit zivilrechtlichem Einschlag bezeichnet werden.¹⁵³

5. Der Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG

a) Die anspruchsbegründende Straftat

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VOG ist Verbrechenopfern Hilfe zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

aa) Rechtswidrige und vorsätzliche Handlung

Der Begriff der „Handlung“ ist „zentraler Anknüpfungspunkt“ für die Gewährung von Leistungsansprüchen.¹⁵⁴ Während die Regierungsvorlage noch eine „Handlung, durch die das gesetzliche Tatbild eines Verbrechens ... hergestellt worden ist“ forderte,¹⁵⁵ wurde im Ausschuß für soziale Verwaltung der Begriff „Verbrechen“ durch die Formulierung „eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte ... Handlung“ ersetzt. Hierdurch sollte das VOG dem neuen, damals in Beratung begriffenen öStGB angepaßt werden.¹⁵⁶ Danach sind unter einem „Verbrechen“ vorsätzliche Handlungen zu verstehen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.¹⁵⁷ Im Nationalrat wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß durch die Verwendung des Begriffes „Verbrechen“ der Anwendungsbereich des Gesetzes sehr wesentlich eingeschränkt worden wäre.¹⁵⁸ Lediglich im Gesetzestitel ist das Wort „Verbrechen“ beibehal-

¹⁵² Vgl. *Tomandl*, Rn. 318, der gleichzeitig darauf hinweist, daß man in Österreich von einem einheitlichen Versorgungsrecht weit entfernt ist.

¹⁵³ *Marschall*, ZAS 1976, 8 (11). Allgemein ist zu sagen, daß sich die Hilfeleistungen zum Teil am bürgerlichen Schadensersatzrecht, zum Teil an sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und zum Teil am Versorgungsrecht orientieren. Vgl. *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490).

¹⁵⁴ *Marschall*, ZAS 1976, 8 (12).

¹⁵⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 1. *Marschall* (ZAS 1976, 8 (12)) weist darauf hin, daß man hierbei offenbar von dem Bestreben geleitet war, eine Entschädigung für fahrlässige Verkehrsdelikte auszuschließen.

¹⁵⁶ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9; *Marschall*, ZAS 1976, 8 (12).

¹⁵⁷ § 17 öStGB.

¹⁵⁸ NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3415.

ten worden.¹⁵⁹ Der Begriff „Verbrechen“ ist hier jedoch nicht im engeren oder technischen Sinn, sondern im weitesten Sinn - als Synonym für „strafbare Handlung“ - zu verstehen.¹⁶⁰ Unerheblich ist, ob das Vorgehen des Täters ein Tun oder Unterlassen darstellt, da der Begriff „Handlung“ auch die Unterlassung umfaßt.¹⁶¹ Im Einzelfall ist lediglich zu prüfen, ob das Tun oder Unterlassen nach dem öStGB mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist.¹⁶² Hierbei kommt es nicht darauf an, welche Strafe vom Strafgericht tatsächlich verhängt wird; entscheidend ist vielmehr mit welchem Strafmaß die Tat vom öStGB bedroht wird.¹⁶³

Aufschluß darüber, wann im Einzelfall eine strafbare Handlung vorliegt, kann der Ausgang des jeweiligen Strafverfahrens geben. Gemäß § 268 öZPO a.F. war der Zivilrichter und auch die Verwaltungsbehörde (als Träger von Privatrechten) an den Inhalt eines rechtskräftigen Strafurteils gebunden.¹⁶⁴ Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes stand diese Regelung jedoch in offenkundigem Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 MRK, der jedermann das Recht gewährleistet, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gehört zu werden, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat.¹⁶⁵ Daher wurde § 268 öZPO a.F. durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12.10.1990¹⁶⁶ aufgehoben. Nunmehr haben die Zivilgerichte und die Verwaltungsbehörden die der strafrechtlichen Verurteilung zugrundeliegende Tat selbständig zu prüfen.¹⁶⁷

Der Anspruch des Geschädigten ist grundsätzlich an das Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung geknüpft. Der Vorsatzbegriff des VOG entspricht dem des § 5 öStGB.¹⁶⁸ Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.¹⁶⁹

Fahrlässigkeitsdelikte begründen keinen Anspruch auf Entschädigung, selbst wenn der Täter ein mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohtes Fahrlässigkeitsdelikt verwirklicht.¹⁷⁰ Es lag nicht im Bestreben des Gesetzgebers, eine Haftung des Bundes

für Fahrlässigkeitsdelikte. Fahrlässigkeitsdelikte an Kraftfahrzeughaftpflicht vom Gesetzgeber im Ja den erweiterten Schutz. Die anspruchsbegründete Rechtswidrigkeit liegt vor bot oder Verbot, zuwider Normalfall die Rechtsw durch das Vorliegen von der Rechtsordnung find. Der Geschädigte hat de Verletzung z.B. durch ei Schädigers dann nicht sein Notwehrrecht über der Regel wird hier nur

bb) Körperverletzung

Die mit einer mehr als sätzliche Handlung mu sacht haben. Nicht erfo hat. Es genügt, wenn di lässigkeit verursacht we Der in § 1 Abs. 2 VO § 1325 ABGB. Unter e

¹⁵⁹ Vgl. Gesetzesnovelle von 1989 (BGBl 1989/648), in welcher der offizielle Kurztitel bzw. die offizielle Buchstabenkürzung „Verbrechensopfergesetz - VOG“ beschlossen wurde.

¹⁶⁰ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 2.

¹⁶¹ Vgl. § 2 öStGB sowie § 134 StG. Infolgedessen brauchte der Anregung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, im Gesetz nach dem Wort „Handlung“ die Worte „oder Unterlassung“ einzufügen, nicht entsprochen werden. Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 9; DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 8. Siehe auch *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 10, S. 16.

¹⁶² DE BMS 29.5.1973 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 3. Im Bundesrat wurde die sechsmonatige Freiheitsstrafe als willkürliche Grenzziehung kritisiert, da es dem Verbrechensopfer gleichgültig ist, ob die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung auf eine leichtere oder eine schwerere Tat zurückzuführen ist. Vgl. BR-Sten-Prot, 13.7.1972, S. 8886.

¹⁶³ *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 14; siehe auch *Foregger/Serini* § 17 Anm.II.

¹⁶⁴ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 14; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490).

¹⁶⁵ Vgl. VfGH JBI 1991, 104 (107).

¹⁶⁶ Vgl. JBI 1991, 104ff.

¹⁶⁷ Vgl. hierzu *Ernst/Prakesch*, Nachtrag 1992, 6., S. 5.

¹⁶⁸ *Ernst/Prakesch*, Nachtrag 1992, 7., S. 5.

¹⁶⁹ § 5 Abs. 1 öStGB.

¹⁷⁰ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 7.

¹⁷¹ NR-Sten-Prot, 9.7.1973
likten als rechtspolitis
fahrern“ und bei Fahr
zur Entschädigung vo
hat. Vgl. *Ernst/Prakesch*

¹⁷² BGBl 1977/322 idF B
rungsunternehmer
sundheitsschädigung
zeughaftpflichtgesetz
nach den kraftfahrrec
sein. Voraussetzung fi
Versicherungsvertrag
zivilrechtliche haftpfl
benützt worden ist, w
Anspruch haben der C
1992, 488 (493).

¹⁷³ *Triffterer*, Kap.11, 1 b)

¹⁷⁴ Vgl. *Foregger/Serini*, §
grund der Notwehr (§

¹⁷⁵ Vgl. DE BMS 29.5.1973
20. Anders verhält es

¹⁷⁶ Vgl. *Raschka* in *Gree*

für Fahrlässigkeitsdelikte zu normieren. Denn im Bereich der Verkehrsunfälle, in dem Fahrlässigkeitsdelikte am häufigsten vorkommen, sind die Geschädigten bereits durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgesichert.¹⁷¹ Dieses Argument wurde allerdings vom Gesetzgeber im Jahre 1977 durch die Verabschiedung des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer selbst entkräftet.¹⁷²

Die anspruchsbegründende Handlung des Täters muß des weiteren rechtswidrig sein. Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn der Täter der Rechtsordnung, also einem rechtlichen Gebot oder Verbot, zuwiderhandelt. Zu berücksichtigen ist, daß die Tatbestandsmäßigkeit im Normalfall die Rechtswidrigkeit indiziert.¹⁷³ Demzufolge wird die Rechtswidrigkeit nur durch das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen ausgeschlossen, die sich allenthalben in der Rechtsordnung finden.¹⁷⁴

Der Geschädigte hat demnach keinen Anspruch auf staatliche Hilfeleistungen, wenn die Verletzung z.B. durch eine Notwehrhandlung hervorgerufen wurde, da die Handlung des Schädigers dann nicht rechtswidrig ist. Aber auch in Fällen, in denen der Angegriffene sein Notwehrrecht überschreitet, scheidet eine Entschädigung des Opfers aus, denn in der Regel wird hier nur eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit gegeben sein.¹⁷⁵

bb) Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung

Die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung muß eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung verursacht haben. Nicht erforderlich ist, daß der Täter diesen Erfolg absichtlich herbeigeführt hat. Es genügt, wenn die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung durch Fahrlässigkeit verursacht worden ist.¹⁷⁶

Der in § 1 Abs. 2 VOG verwendete Begriff der Körperverletzung entspricht dem des § 1325 ABGB. Unter einer Körperverletzung ist eine Beeinträchtigung der körperlichen

¹⁷¹ NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3415. In der Literatur wird das Nichterfassen von Fahrlässigkeitsdelikten als rechtspolitische Lücke gewertet. Dies gilt insbesondere bei Unfällen von „Schwarzfahrern“ und bei Fahrflüchtigen. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Versicherungswirtschaft zur Entschädigung von Opfern solcher Verkehrsunfälle einen Entschädigungsfonds eingerichtet hat. Vgl. *Ernst/Prakesch*, Einl. S. 8f. sowie *Marschall*, ZAS 1976, 8 (9).

¹⁷² BGBl 1977/322 idF BGBl 1987/291. Durch dieses Gesetz wird der Fachverband der Versicherungsunternehmungen verpflichtet, Entschädigung für die Tötung, Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung einer Person in sinngemäßer Anwendung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 48/1959) zu leisten. Der Schaden muß im Inland durch ein nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtiges Kfz verursacht worden sein. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, daß trotz bestehender Versicherungspflicht kein Versicherungsvertrag besteht, nicht binnen sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadens eine zivilrechtliche haftpflichtige Person ermittelt werden kann oder das Kfz ohne Willen des Halters benützt worden ist, wenn und soweit dieser gemäß § 6 EKHG von der Haftung befreit ist. Einen Anspruch haben der Geschädigte und, im Fall seines Todes, die Hinterbliebenen. Vgl. *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (493).

¹⁷³ *Triffterer*, Kap. 11, 1 b)bb).

¹⁷⁴ Vgl. *Foregger/Serini*, § 3 I. Zu berücksichtigen ist, daß das öStGB lediglich den Rechtfertigungsgrund der Notwehr (§ 3) behandelt. Vgl. hierzu dies., § 3 II.

¹⁷⁵ Vgl. DE BMS 29.5.1973. 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 3, S. 13; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 20, S. 20. Anders verhält es sich nur bei einem vorsätzlichen Notwehrrezeß des Schädigers.

¹⁷⁶ Vgl. *Raschka* in *Greer*, S. 34.

oder geistigen Gesundheit zu verstehen.¹⁷⁷ Um den Anwendungsbereich des VOG jedoch nicht zu sehr einzuengen, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auch andere Gesundheitsschädigungen einen Anspruch auf Entschädigung begründen.¹⁷⁸ Allerdings wurde schon während des Gesetzgebungsverfahrens zum VOG darauf hingewiesen, daß es für die Begriffe „Körperverletzung“ und „Gesundheitsschädigung“ keine genaue Definition gebe. Deshalb seien die Begriffe an die von den Krankenkassen zu erbringenden Leistungen gebunden. Das heißt, alle Schädigungen, für die die Krankenkassen Leistungen gewähren, sind auch im Rahmen des VOG anspruchsbegründend.¹⁷⁹

cc) Erwachsenen von Heilungskosten oder Minderung der Erwerbsfähigkeit

Weitere Voraussetzung für einen Anspruch nach dem VOG ist, daß dem Verletzten durch die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Heilungskosten erwachsen oder aber eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.¹⁸⁰

Da das VOG die Gewährung von Heilfürsorge in natura vorsieht, brauchen dem Betroffenen nicht tatsächlich Heilungskosten entstanden zu sein. Es genügt vielmehr, wenn diese entstehen würden, falls nicht Heilfürsorge nach dem VOG geleistet werden würde.¹⁸¹

Für die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit kommt es darauf an, inwieweit der Verletzte tatsächlich eine wirtschaftliche Einbuße erlitten hat oder noch erleiden wird. Dies gilt unabhängig vom Grad der vom ärztlichen Sachverständigen festgestellten medizinisch-physiologischen Arbeitsfähigkeit.¹⁸² Folglich hat der ärztliche Sachverständige nur festzustellen, ob überhaupt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, die sich auf die Berufsausübung auswirkt.

Im Unterschied zum bürgerlich-rechtlichen Schadensersatz¹⁸³ kommen Hilfeleistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem VOG nur unter eingeschränkten Voraussetzungen in Betracht (§ 1 Abs. 4 VOG): Ursprünglich verlangte das Gesetz stets ein Andauern der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens sechs Monaten.¹⁸⁴ Erst mit der Gesetzesnovelle von 1977¹⁸⁵ ist die zusätzliche Regelung getroffen worden, daß auch in Fällen, in denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 öStGB bewirkt worden ist (und nicht mindestens sechs

Monate andauern mieden werden, schlossen werden und denen € ten ihre Erwerbs

dd) Kausalität

Der Anspruch auf verlangt eine Zusammenhang zw schädigung (haft verletzung/Gesur Minderung der E § 1 Abs. 2 VOG ausdrücklich, daß heißt, für die Beg nicht jedoch die t Welcher Grad an letztlich erforderlich vorlage von 1977 nommen, wonach nes ursächlichen dem Ereignis ab waltungsgesetzl werden. Der Verv ursachung eine schon eine „gerir sprechenden Grü menhang bejaht v

¹⁷⁷ Vgl. *Koziol/Welser*, S. 467 mit Hinweis auf OGH JBI 1989, 41.

¹⁷⁸ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 11, S. 16.

¹⁷⁹ In diesem Zusammenhang wurde im BR betont, daß die Leistungen der Krankenkassen nicht immer dem letzten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Daher wäre ein besseres Gesetz verabschiedet worden, wenn ausgesprochen worden wäre, daß nicht nur physische oder organische, sondern auch psychische Gesundheitsschäden Berücksichtigung finden. Vgl. BR-Sten-Prot., 13.7.1972, S. 8886f.

¹⁸⁰ Sowohl der Begriff der Heilungskosten als auch der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind § 1325 ABGB entlehnt.

¹⁸¹ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 17, S. 19; § 4 Anm. 6, S. 48.

¹⁸² Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 24, S. 20; *Koziol/Welser*, S. 468 zu § 1325 ABGB.

¹⁸³ Vgl. § 1325 ABGB.

¹⁸⁴ § 1 Abs. 4 Nr. 1 VOG.

¹⁸⁵ BGBl 1977/620.

¹⁸⁶ § 1 Abs. 4 Nr. 2 teilung, ob eine den Ermittlung (amts)ärztliche : ärztliche Sachve Vgl. *Ernst/Prake* ¹⁸⁷ Vgl. Erläuterung ¹⁸⁸ *Tomandl*, Rn. 33 ¹⁸⁹ Vgl. *Raschka* in ¹⁹⁰ Vgl. *Ernst/Prake* scheinlichkeit be *Ernst/Prakesch*, bürgerlichen Sc nach allgemeine verursacht word den Nachweis ei Vgl. *Ernst/Prake* ¹⁹¹ Blg. NR-Sten-Pr ¹⁹² VwGH 14.1.1956

Monate andauert), Hilfeleistungen zu gewähren sind.¹⁸⁶ Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß jene Verbrechenopfer vom Ersatz des Verdienstentganges ausgeschlossen werden, die versuchen, so rasch wie möglich ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und denen es gelingt, trotz schwerer Verletzungen noch innerhalb von sechs Monaten ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen.¹⁸⁷

dd) Kausalität

Der Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG setzt Kausalität voraus.¹⁸⁸ Das Gesetz verlangt eine zweigliedrige Kausalkette: Erforderlich ist zum einen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung des Täters und der Körperverletzung/Gesundheitsschädigung (haftungsbegründende Kausalität) sowie zum anderen zwischen der Körperverletzung/Gesundheitsschädigung und dem Erweisen von Heilungskosten bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit (haftungsausfüllende Kausalität).

§ 1 Abs. 2 VOG bestimmt aus Gründen der Beweiserleichterung für den Geschädigten ausdrücklich, daß für die Annahme der Verursachung Wahrscheinlichkeit ausreicht.¹⁸⁹ Das heißt, für die Begründung eines Anspruchs auf Hilfeleistungen ist die Wahrscheinlichkeit, nicht jedoch die bloße Möglichkeit einer Verursachung, der Gewißheit gleichgestellt.¹⁹⁰ Welcher Grad an Wahrscheinlichkeit für die Bejahung eines Kausalzusammenhanges letztlich erforderlich ist, ergibt sich aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage von 1971. Hierin wird auf § 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes Bezug genommen, wonach die Versorgung für Kriegsofener ebenfalls von der Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Gesundheitsschädigung und schädigendem Ereignis abhängig ist.¹⁹¹ Daher kann die hierzu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf den Bereich der Verbrechenopferentschädigung übertragen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat hervorgehoben, daß für den Nachweis der Verursachung eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ nicht erforderlich sei. Statt dessen genüge schon eine „geringe Wahrscheinlichkeit“, so daß in Fällen, in welchen die für Kausalität sprechenden Gründe die dagegen einzuwendenden überwiegen, der ursächliche Zusammenhang bejaht werden könne.¹⁹²

¹⁸⁶ § 1 Abs. 4 Nr. 2 VOG. Sofern noch kein Strafurteil gegen den Täter ergangen ist, wird zur Beurteilung, ob eine schwere Körperverletzung i.S. des § 84 Abs. 1 öStGB vorliegt, in erster Linie das den Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften zugrundeliegende (amts)ärztliche Sachverständigen Gutachten heranzuziehen sein. Liegt ein solches nicht vor, sind ärztliche Sachverständige des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen beizuziehen. Vgl. *Ernst/Prakesch*, Nachtrag 1980, § 1 Anm. 28a, S. 11.

¹⁸⁷ Vgl. Erläuterungen zum Regierungsentwurf, Blg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 5f.

¹⁸⁸ *Tomandl*, Rn. 339.

¹⁸⁹ Vgl. *Raschka* in *Greer*, S. 34.

¹⁹⁰ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 7, S. 13; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490). Die Annahme der Wahrscheinlichkeit bezieht sich auch auf die Voraussetzungen der tatbestandsmäßigen Handlung. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 8, S. 13. Hervorzuheben ist, daß das VOG auch hier eine Parallele zum bürgerlichen Schadensersatzrecht aufweist. Denn wenn nach den Umständen des Falles und nach allgemeiner menschlicher Erfahrung der Schaden nur durch das Verhalten des Schädigers verursacht worden sein kann, begnügt sich die Zivilrechtsprechung damit, daß der Geschädigte den Nachweis eines wahrscheinlichen Kausalzusammenhanges zwischen Tat und Erfolg erbringt. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 7, S. 13.

¹⁹¹ Blg. NR-Sten-Prot, 40 (1971), S. 8.

¹⁹² VwGH 14.1.1959, Slg 4846 A; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 7, S. 13.

Für die Frage, ob die Handlung des Täters für den Eintritt der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung kausal war, ist die von der Rechtsprechung zu § 134 StG entwickelte eingeschränkte Bedingungslehre (Äquivalenztheorie) maßgebend.¹⁹³ Danach fällt der Taterfolg dem Täter strafrechtlich zur Last, wenn sich unter den zahlreichen Bedingungen hierfür auch nur eine befindet, die als Tathandlung eines mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten Deliktes gewertet werden kann. Der Täter haftet auch für zufällig hinzugekommene Ursachen (Zwischenursachen), sofern nur die Körperverletzung bzw. die Gesundheitsschädigung zum Tatbild der die Zwischenursache auslösenden Handlung paßt.¹⁹⁴ Lediglich in Fällen, in denen die Zwischenursache nicht der Tat entsprungen ist, bei denen die Handlung also nicht Vorbedingung war, wird der Kausalzusammenhang unterbrochen und eine Haftung des Täters entfällt.¹⁹⁵

Wird infolge Abirrrens der Ausführungshandlung (aberratio ictus) anstelle desjenigen, dem eine Körperverletzung zuzufügen beabsichtigt war, ein anderer Mensch verletzt, ist dem Täter hinsichtlich der ersten Person Versuch und hinsichtlich der verletzten Person eine Fahrlässigkeitstat zuzurechnen. Da der Täter in solchen Fällen gemäß § 28 öStGB nach der Straftat mit der höheren Strafandrohung (jedoch mit Bedacht auf die Übertretung) zu bestrafen ist,¹⁹⁶ ist die Voraussetzung der mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung auch hinsichtlich jenes Verletzten erfüllt, an dem sich die Handlung nur als Fahrlässigkeitsdelikt darstellt.¹⁹⁷

Die Beurteilung der haftungsausfüllenden Kausalität richtet sich nach bürgerlichem Schadensersatzrecht.¹⁹⁸ Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die strafrechtliche Zurechnung einer bestimmten Folge auch die schadensersatzrechtliche Haftung des Täters und damit einen Ersatzanspruch nach dem VOG begründet.¹⁹⁹ Dieser Grundsatz wird jedoch in den Fällen durchbrochen, in denen die zivilrechtliche Haftung unter Umständen anders als die strafrechtliche Erfolgszurechnung zu beurteilen ist, etwa wenn Zwischenursachen das Erwachsen von Heilungskosten bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgeblich beeinflussen.²⁰⁰ Gleiches gilt bei Verschlechterungen des Zustandes des Geschädigten

¹⁹³ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 4; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 14. § 134 StG entspricht § 75 öStGB. Die im früheren Strafrecht (Strafgesetz von 1945) anwendbaren Kausalitätsregeln finden auch im Rahmen des neuen öStGB (BGBl 1974/60) Berücksichtigung. Vgl. *Foregger/Serini*, § 75 Anm. III.

¹⁹⁴ Dem Urheber einer Körperbeschädigung sind demnach auch die Folgen einer durch zufällige Verunreinigung der Wunde herbeigeführten Sepsis zuzurechnen. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 5 sowie *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 15 mit weiteren Beispielen.

¹⁹⁵ Schiebt sich in die Kausalkette eine auf den gleichen Erfolg gerichtete Handlung eines Dritten, wird der Kausalzusammenhang nur unterbrochen, wenn dieser vorsätzlich handelt. Das Dazwischentreten eines fahrlässig Handelnden läßt den Kausalzusammenhang bestehen. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 6; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 14.

¹⁹⁶ Insoweit steht das Verbrechen in Idealkonkurrenz zu der Übertretung. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 15.

¹⁹⁷ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 7.

¹⁹⁸ *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490); *Ernst/Prakesch*, Nachtrag 1980, § 1 Anm. 8a, S. 8 mit Hinweis auf OGH 18.4.1978, 3 Ob 564/77. Hierdurch kommt zum Ausdruck, daß der Bund an Stelle des Schädigers Vorleistungen auf den Schadensersatz nach bürgerlichem Recht zu erbringen hat. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 8; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 16.

¹⁹⁹ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 8f.; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 17.

²⁰⁰ Etwa wenn der Tod des Verletzten durch einen offenkundigen ärztlichen Kunstfehler eingetreten ist. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 9; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 17.

nach Gewährung
gerlichen Rechts
dem VOG gebür
alle zufälligen F
muß.²⁰² Vor dies
lein deshalb aus
handen war, nur
nicht zu demselb
Bei einem sog. i
Anspruch auf Hil
ge einer Seitenv
griffs geschützt i
gers ab, da dies
der infolge einer
ven Reaktion se
auf Hilfeleistung

ee) Sonstige AI

Nach § 1 Abs. 3
Zurechnungsunf
Zurechnungsunf
krankheit, Schw
schweren, einen
recht seiner Tat
stände ist, daß c
Minderjährige, d

Kein Fall des §
Handlung im Zu

²⁰¹ DE BMS 29.5.

²⁰² Vgl. *Dittrich/Ta*

²⁰³ DE BMS 29.5

18f. Hierbei ha

Koziol/Welser,

²⁰⁴ Nur in Fällen i

sichtlich Dritts

²⁰⁵ Vgl. DE BMS

12, S. 18.

²⁰⁶ § 11 öStGB.

²⁰⁷ Vgl. *Ernst/Pra*

²⁰⁸ § 74 Nr. 1 öS

bedrohte Han

²⁰⁹ § 287 öStGB.

ng oder Ge-
34 StG ent-
.193 Danach
reichen Be-
er mehr als
er Täter haf-
nur die Kör-
rsache aus-
he nicht der
ird der Kau-

enigen, dem
etzt, ist dem
Person eine
öStGB nach
rtretung) zu
en Freiheits-
em sich die

chem Scha-
che Zurech-
s Täters und
ird jedoch in
n anders als
rsachen das
ßgeblich be-
eschädigten

Anm. 9, S. 14.
5) anwendba-
Berücksichti-

n zufällige Ver-
973, 47.015/1-
Beispielen.

eines Dritten,
lt. Das Dazwi-
. Vgl. DE BMS
4.
Prakesch, § 1

it Hinweis auf
elle des Schä-
n hat. Vgl. DE
2, S. 16.
m. 12, S. 17.
er eingetreten
§ 1 Anm. 12,

nach Gewährung der Hilfeleistung. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (Adäquanztheorie) gesondert zu prüfen, ob dem Opfer Leistungen nach dem VOG gebühren.²⁰¹ Nach der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang wird für alle zufälligen Folgen gehaftet, mit deren Möglichkeit in abstracto gerechnet werden muß.²⁰² Vor diesem Hintergrund sind Krankheitserscheinungen, die durch die Straftat allein deshalb ausgelöst werden, weil beim Opfer die Anlage zu der Krankheit bereits vorhanden war, nur dann beachtlich, wenn feststeht, daß diese Anlage in absehbarer Zeit nicht zu demselben Schaden geführt hätte.²⁰³

Bei einem sog. mittelbaren Schaden (Drittschaden) ist trotz bestehender Kausalität ein Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG abzulehnen. Der Schaden ist nämlich infolge einer Seitenwirkung in einer Sphäre eingetreten, die nicht durch das Verbot des Angriffs geschützt ist. Die Rechtsprechung lehnt in solchen Fällen eine Haftung des Schädigers ab, da diese ansonsten ins Uferlose ausgeweitet würde.²⁰⁴ Demnach hat der Vater, der infolge einer durch den Tod seines Sohnes bei ihm eingetretenen exogenen depressiven Reaktion seine bisherige Beschäftigung nicht mehr ausüben kann, keinen Anspruch auf Hilfeleistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit.²⁰⁵

ee) Sonstige Anforderungen an die Straftat, § 1 Abs. 3 VOG

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 VOG ist auch dann Hilfe zu leisten, wenn der Täter im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder in entschuldigendem Notstand gehandelt hat.

Zurechnungsunfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn, einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.²⁰⁶ Folge dieser Zustände ist, daß den Täter kein Schuldvorwurf trifft. Gleiches gilt für Unmündige,²⁰⁷ also für Minderjährige, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.²⁰⁸

Kein Fall des § 1 Abs. 3 Nr. 1 VOG ist gegeben, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand voller Berauschung begeht.²⁰⁹ Der Oberste Gerichtshof führt hierzu

²⁰¹ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 9f.; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 16ff.

²⁰² Vgl. *Dittrich/Tades*, § 1295, S. 415.

²⁰³ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 10; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 15, 16, S. 18f. Hierbei handelt es sich um einen Fall von überholender Kausalität. Vgl. *Gschnitzer*, 73.IV.3.e); *Kozio/Welser*, S. 464f.

²⁰⁴ Nur in Fällen des § 1327 ABGB ist ein Ersatzanspruch für mittelbare Schäden vorgesehen. Hinsichtlich Drittschäden siehe *Gschnitzer*, 73. C.V. und *Kozio/Welser*, S. 461f.

²⁰⁵ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 10 sowie *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 18.

²⁰⁶ § 11 öStGB.

²⁰⁷ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 18, S. 19.

²⁰⁸ § 74 Nr. 1 öStGB. Vgl. auch § 4 Abs. 1 JGG, der bestimmt, daß Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, nicht strafbar sind.

²⁰⁹ § 287 öStGB.

aus, daß die genannte Vorschrift eine das Verschulden überhaupt ausschließende Zurechnungsunfähigkeit voraussetzt.²¹⁰ Dieses treffe zwar auf die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangene sog. Rauschtat, nicht aber auf die mindestens fahrlässige Herbeiführung der vollen Berauschung zu.²¹¹

Auch in Fällen, in denen der Täter im entschuldigenden Notstand gehandelt hat, ist ein Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG nicht ausgeschlossen.²¹² Überschreitet der Täter jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen (Notstandsexzeß), kann in der Regel keine Hilfeleistung beansprucht werden, da die Überschreitung regelmäßig nur eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit begründet.²¹³

Darüber hinaus ist Verbrechensopfern gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 VOG auch dann Hilfe zu leisten, wenn die strafrechtliche Verfolgung des Täters wegen dessen inzwischen eingetretenen Todes, Verjährung²¹⁴ oder völkerrechtlicher bzw. parlamentarischer Immunität²¹⁵ unzulässig ist.

Schließlich spielt es für einen Anspruch des Geschädigten auch keine Rolle, wenn der Täter unbekannt ist oder wegen Abwesenheit nicht verfolgt werden kann (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 VOG). Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß die staatliche Hilfe oft zu spät kommen würde, wenn eine rechtskräftige Beendigung des Strafverfahrens abgewartet werden müßte. Das VOG ermöglicht daher Hilfeleistungen bereits vor Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens oder vor dessen rechtskräftiger Beendigung.²¹⁶

Anders als noch in der Regierungsvorlage²¹⁷ werden Fälle, in denen der Täter einem Tat- oder Erlaubnisirrtum²¹⁸ erlegen ist, in § 1 Abs. 3 VOG nicht erwähnt. Ein Tatirrtum ist gegeben bei Nichtübereinstimmung der Tätersvorstellung mit der Wirklichkeit oder bei gänzlichem Fehlen einer Vorstellung des Täters. Demgegenüber liegt ein Erlaubnisirrtum vor, wenn der Handelnde irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde.²¹⁹ Daß die ursprüngliche Fassung des § 1 Abs. 3 VOG nicht Gesetz wurde liegt daran, daß in Fällen der o.g. Art ohnehin nur eine Strafbarkeit wegen fahr-

²¹⁰ OGH SZ 55/169, 823 (826).

²¹¹ OGH SZ 55/169, 823 (825).

²¹² Entschuldigender Notstand liegt vor, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden. Voraussetzung ist jedoch, daß der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. Vgl. § 10 öStGB. Siehe hierzu DE BMS 29.5.1973. 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 3, S. 12f.

²¹³ *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 20, S. 20.

²¹⁴ Vgl. hierzu die §§ 57, 58 öStGB.

²¹⁵ Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 8; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 20, S. 20.

²¹⁶ *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 6, S. 12.

²¹⁷ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 19, S. 19; § 1 Abs. 2 RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 1.

²¹⁸ In der deutschen Strafrechtslehre werden diese Irrtümer als Tatbestands- und Erlaubnistatbestandsirrtum bezeichnet.

²¹⁹ § 8 öStGB. Vgl. auch *Foregger/Serini*, § 8 Anm. I.

lässiger Bege-
det.²²⁰

Festzuhalten i-
dern nur verde-
alle vom Gese-
eines der in At-
her ist auch ir-
liche Handlung

b) Der anspru

Das VOG sieh-
sätzlichen Har-
doch erhalten
obigen Sinn d
Gesundheitss-
Voraussetzung
Staatshaftung
gelnden Rech-
ständigen Rec-
bracht werden

aa) Österreich

Das österreich

²²⁰ Wer beispiel-
hat keinen
kesch, § 1 A
Fraglich ist,
Bei diesem
öStGB nicht
Rechtsirrtun
ist allerdings
tumsfälle erl

²²¹ OGH SZ 60/

²²² Dies folgt sc
Hinterbliebe
251 (255f.).

²²³ Die Verletzu
seiner Tat z
oder des Re
Art. I Z. 1 (§

²²⁴ BGBl Nr. 20
meinden, so
nach den B
Person, der
rechtswidrig

²²⁵ Vgl. hierzu F

²²⁶ Erläuterunge

aupt ausschließende Zu-
im Zustand der Zurech-
; mindestens fahrlässige

nd gehandelt hat, ist ein
sen.²¹² Überschreitet der
(sexzeß), kann in der Re-
ung regelmäßig nur eine

OG auch dann Hilfe zu lei-
sen inzwischen eingetre-
tarischer Immunität²¹⁵ un-

keine Rolle, wenn der Tä-
en kann (§ 1 Abs. 3 Nr. 3
staatliche Hilfe oft zu spät
rafverfahrens abgewartet
ts vor Einleitung eines ge-
rdigung.²¹⁶

enen der Täter einem Tat-
ähnt. Ein Tatirrtum ist ge-
Virklichkeit oder bei gänz-
gt ein Erlaubnisirrtum vor,
r die Rechtswidrigkeit der
§ 1 Abs. 3 VOG nicht Ge-
ie Strafbarkeit wegen fahr-

ie bedrohte Tat begeht, um ei-
em anderen abzuwenden. Vor-
rt unverhältnismäßig schwerer
des Täters von einem mit den
es Verhalten zu erwarten war.
73 zu § 1 Abs. 3, S. 12f.

t/Prakesch, § 1 Anm. 20, S. 20.

ten-Prot 40 (1971), S. 1.
bestands- und Erlaubnistatbe-

lässiger Begehung in Betracht kommt und ein Anspruch nach dem VOG damit ausschei-
det.²²⁰

Festzuhalten ist, daß § 1 Abs. 3 VOG keine gesonderten Anspruchsgründe vorsieht, son-
dern nur verdeutlichen will, daß die in § 1 Abs. 2 VOG umschriebene Handlung auch dann
alle vom Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen auslöst, wenn der Täter wegen Vorliegens
eines der in Absatz 3 aufgezählten Gründe nicht verfolgt oder bestraft werden kann.²²¹ Da-
her ist auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 grundsätzlich eine rechtswidrige und vorsätz-
liche Handlung zu fordern.²²²

b) Der anspruchsberechtigte Personenkreis

Das VOG sieht Hilfeleistungen für jene Opfer vor, die aus einer rechtswidrigen und vor-
sätzlichen Handlung als unmittelbar Geschädigte hervorgehen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VOG). Je-
doch erhalten auch unbeteiligte Personen, die im Zusammenhang mit einer Handlung im
obigen Sinn durch Sicherheitsorgane oder andere Personen eine Körperverletzung oder
Gesundheitsschädigung erlitten haben, staatliche Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VOG).²²³
Voraussetzung ist allerdings, daß für die Betroffenen keine Ansprüche nach dem die
Staatshaftung regelnden Amtshaftungsgesetz²²⁴ bestehen.²²⁵ Der Nachweis des man-
gelnden Rechts auf Schadloshaltung nach diesem Gesetz kann durch Ablehnung des zu-
ständigen Rechtsträgers oder durch die Abgabe eines Verzichts des Geschädigten er-
bracht werden.²²⁶

aa) Österreichische Staatsbürger und deren Hinterbliebene

Das österreichische VOG ist im wesentlichen vom Staatsangehörigkeitsprinzip inspiriert.

²²⁰ Wer beispielsweise glaubt, einem Kranken Medizin zu verabreichen, während er ihm Gift einflößt,
hat keinen Tötungsvorsatz, handelt aber möglicherweise fahrlässig (Tatirrtum). Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 19, S. 19.

Fraglich ist, ob bei einem Rechtsirrtum eine Entschädigung nach dem VOG in Betracht kommt.
Bei diesem Irrtumsfall erkennt der Täter das Unrecht der Tat nicht und handelt gemäß § 9 Abs. 1
öStGB nicht schuldhaft, vorausgesetzt, der Irrtum ist ihm nicht vorzuwerfen. Eine Subsumtion des
Rechtsirrtums unter § 1 Abs. 3 Nr. 1 VOG („Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit“)
ist allerdings bedenklich, da die Definition der Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 öStGB) keine Irr-
tumsfälle erfaßt.

²²¹ OGH SZ 60/180, 251 (254). Nicht so deutlich: OGH SZ 55/170, 823 (826).

²²² Dies folgt schon aus einem Vergleich mit § 1 Abs. 5 VOG, worin das Gesetz die Hilfeleistungen für
Hinterbliebene auch an Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 VOG knüpft. Vgl. OGH SZ 60/180,
251 (255f.).

²²³ Die Verletzung eines unbeteiligten Dritten kann dem Täter in einem Teil der Fälle nicht als Erfolg
seiner Tat zugerechnet werden, weil das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhanges
oder des Rechtswidrigkeitszusammenhanges nicht gegeben ist. Vgl. DE BMS 47.015/4-8/1978 zu
Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 2), S. 1.

²²⁴ BGBl Nr. 20/1949. Gemäß § 1 Abs. 1 AHG haften der Bund, die Länder, die Bezirke, die Ge-
meinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung
nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der
Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein
rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

²²⁵ Vgl. hierzu *Raschka* in *Greer*, S. 36.

²²⁶ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 5.

terbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig²⁹⁶ unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen. Der Bund muß hierfür den Nachweis erbringen, daß der Geschädigte eine konkrete Erwerbsmöglichkeit ohne zureichende Gründe ausgeschlagen hat.²⁹⁷

j) Ausschluß von der orthopädischen Versorgung wegen eines Anspruchs auf gleichartige Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, § 8 Abs. 6 VOG

Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausgeschlossen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften²⁹⁸ einen Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Mit Rücksicht auf die Vorleistungspflicht des Bundes und die sich daraus gegenüber dem Schädiger ergebende Regreßberechtigung gelten bürgerlich-rechtliche Schadensersatzansprüche nicht als „gleichartige Leistungen“ im Sinne des § 8 Abs. 6 VOG.²⁹⁹

7. Die Leistungen nach dem VOG

§ 2 VOG enthält einen abgeschlossenen Katalog der nach dem VOG vorgesehenen Hilfeleistungen für Opfer von Verbrechen.³⁰⁰ Der Gesetzgeber war bestrebt, in den Leistungskatalog die notwendigen Hilfeleistungen aufzunehmen. Die Leistungen entsprechen im wesentlichen denen, die der Schädiger nach bürgerlichem Recht zu erbringen hat. Doch ist zu berücksichtigen, daß das VOG aus sozialpolitischen Gründen bei einer Reihe von Bestimmungen über das Schadensersatzrecht hinausgeht, wie etwa bei der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung.³⁰¹ Allerdings fand ein Anspruch auf Schmerzensgeld keinen Eingang in das VOG.³⁰²

a) Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges, § 3 VOG

Gemäß § 3 Abs. 1 VOG sind monatliche Geldleistungen jeweils in der Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhalts-

²⁹⁶ Leichte Fahrlässigkeit genügt den Anforderungen des Gesetzes nicht. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 8 Anm. 18, S. 62; DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 62.

²⁹⁷ Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen werden in jedem Fall, in dem es zur Auszahlung von Geldleistungen kommt, für die Vermittlung eines zumutbaren Ersatzarbeitsplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Arbeitsmarktverwaltung zu sorgen haben. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 8 Anm. 19f., S. 62f.

²⁹⁸ Hierunter sind nicht nur bundesgesetzliche, sondern auch landesgesetzliche Vorschriften zu verstehen. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 8 Anm. 21, S. 63. Siehe auch Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 13.

²⁹⁹ Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 13.

³⁰⁰ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 2, S. 19. Siehe auch *Ernst/Prakesch*, § 2 Anm. 1, S. 25; *Kodek/Germ*, § 2 Anm. 1, S. 7.

³⁰¹ Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3411; Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 9; *Ernst/Prakesch*, § 2 Anm. 1, S. 25. Im Bundesrat wurde während des Gesetzgebungsverfahrens auf die Großzügigkeit der Hilfeleistungen hingewiesen. Vgl. BR-Sten-Prot, 13.7.1972, S. 8889.

³⁰² Auch Schadensersatz wegen Verunstaltung (§ 1326 ABGB) ist nicht vorgesehen. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 2, S. 20 ohne nähere Begründung.

pflichtigen als U
entgangenen Ve
des Grundes al
vorschriften der
Das ABGB unte
winn. Der positi
rung eines vorh
genüber in der V
lerdings nur dar
lende Sorglosig

aa) Verdienste

Von einem Ver
eingetretene Ki
bzw. einen höh
ges knüpft also
für Voraussetz
nate dauern wi
perverletzung i
Der Verdienste
sichtigen ist de
folge der Verlet
stellung des Sc
menssteuer un
gehen. Grund I
Darüber hinaus
teilsausgleichu

³⁰³ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 62. Vgl. *Ernst*, ÖJZ 1973, 107.

³⁰⁴ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 62.

³⁰⁵ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 62.

³⁰⁶ Bei der Beurteilung der Verdienste ist die letzte unabhängige ärztliche Beurteilung der Verdienste zu berücksichtigen. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 1, S. 25.

³⁰⁷ *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 1, S. 25. Vgl. auch Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 13.

³⁰⁸ Entgangene Verdienste sind die Verdienste, die der Geschädigte während der Verletzungsjahre hätte erzielen können. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 1, S. 25.

³⁰⁹ Entgangene Verdienste sind die Verdienste, die der Geschädigte während der Verletzungsjahre hätte erzielen können. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 1, S. 25.

³⁰⁹ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 2, S. 20 ohne nähere Begründung.

pflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftig entgeht. Für die Beurteilung des durch entgangenen Verdienst bzw. Unterhalt entstandenen Schadens gelten sowohl hinsichtlich des Grundes als auch hinsichtlich der Höhe die bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzvorschriften der §§ 1293ff. ABGB.³⁰³

Das ABGB unterscheidet zwischen dem positiven Schaden und dem entgangenen Gewinn. Der positive Schaden im engeren Sinne besteht in der Vernichtung oder Verringerung eines vorhandenen Vermögenswertes. Der entgangene Gewinn drückt sich demgegenüber in der Verhinderung einer zu erwartenden Vermögensmehrung aus. Dieser ist allerdings nur dann zu ersetzen, wenn dem Ersatzpflichtigen entweder Vorsatz oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt (§§ 1324, 1331 ABGB).³⁰⁴

aa) Verdienstentgang

Von einem Verdienstentgang kann nur bei demjenigen gesprochen werden, der ohne die eingetretene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung überhaupt einen Verdienst bzw. einen höheren Verdienst gehabt hätte.³⁰⁵ Die Hilfeleistung wegen Verdienstentganges knüpft also an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit an. Nach § 1 Abs. 4 VOG ist hierfür Voraussetzung, daß dieser Zustand entweder voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder daß durch die Handlung nach § 1 Abs. 2 VOG eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 öStGB bewirkt worden ist.³⁰⁶

Der Verdienstentgang muß vom Betroffenen konkret nachgewiesen werden.³⁰⁷ Zu berücksichtigen ist der durch die Verletzung eingetretene positive Schaden, wobei auch der infolge der Verletzung entgangene Gewinn geltend gemacht werden kann.³⁰⁸ Bei der Feststellung des Schadens ist vom Nettoschaden, also von den um die Lohn- bzw. Einkommenssteuer und die Sozialversicherungsabgaben verminderten Bruttoeinkünften, auszugehen. Grund hierfür ist, daß die Leistungen nach dem VOG nicht zu versteuern sind.³⁰⁹ Darüber hinaus ist - wie im bürgerlichen Schadensersatzrecht - der Grundsatz der Vorteilsausgleichung anzuwenden. Im Sinne dieses Grundsatzes und unter Berücksichtigung

³⁰³ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 22f. Vgl. auch *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 1, S. 29; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490).

³⁰⁴ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 23.

³⁰⁵ DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 28; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 8, S. 32.

³⁰⁶ Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nicht von der medizinisch-physiologischen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Es kommt statt dessen vielmehr darauf an, inwieweit der Verletzte unabhängig vom Grad der vom ärztlichen Sachverständigen festgestellten medizinisch-physiologischen Arbeitsfähigkeit tatsächlich eine wirtschaftliche Erwerbseinbuße erlitten hat oder noch erleiden wird. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 4, S. 14.

³⁰⁷ *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 10, S. 34. Um eine taugliche Vergleichsmöglichkeit der Verhältnisse vor und nach dem schädigenden Ereignis zu haben, empfiehlt es sich, die Einkünfte, die das Opfer vor der Schädigung erzielt hat, ziffernmäßig für einen längeren Zeitraum - zumindest aber für ein Jahr - genau festzustellen. Damit können auch saisonbedingte Einkommensschwankungen erfaßt werden. So DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 24.

³⁰⁸ Entgangener Gewinn (§§ 1324, 1331 ABGB) kommt stets in Betracht, da das VOG eine vorsätzliche Handlung des Schädigers zur Voraussetzung hat. Vgl. *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490). Siehe auch DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 23f.

³⁰⁹ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 25; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490). Siehe auch § 11 VOG.

der Motive des VOG sind auf den Verdienstentgang u.a. folgende Leistungen anzurechnen: Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits)pension, Krankengeld (Versehrtengehalt), Arbeitslosengeld, Lohnfortzahlung, Zuwendungen des Dienstgebers sowie Versehrtenrenten.³¹⁰ Nach den von der Judikatur entwickelten Grundsätzen der „abstrakten Rente“ kommt auch in Fällen, in denen zwar kein effektiver Verdienstentgang, aber ein körperlicher Dauerschaden des Opfers vorliegt, eine monatliche Geldleistung nach § 3 VOG in Betracht.³¹¹ Grund hierfür ist, daß der Geschädigte zur Erzielung eines Arbeitseinkommens mehr Anstrengungen machen muß als ein gesunder Arbeitnehmer, daß ihm gewisse Aufstiegsmöglichkeiten verschlossen sein können und daß er im Fall eines möglichen künftig auftretenden Arbeitsmangels eher in Gefahr ist, seine Stellung zu verlieren als ein körperlich unversehrter Arbeitnehmer.³¹²

bb) Unterhaltentgang

Unterhaltsberechtigter Hinterbliebene sind so zu entschädigen, daß sie nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sind, als wenn ihr Ernährer noch für sie aufkommen würde.³¹³

Während hinsichtlich der Anspruchsberechtigung allein die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung maßgebend ist, nicht aber, ob tatsächlich Unterhalt geleistet wurde, kommt es für das Ausmaß des Anspruches auf die Höhe der tatsächlichen Leistungen an.³¹⁴ Hat der getötete Unterhaltsverpflichtete keinen Unterhalt geleistet, ist der Schaden nach der Höhe eines angemessenen Unterhalts zu berechnen.³¹⁵

Da den Hinterbliebenen der Betrag ersetzt werden soll, der ihnen künftig entgeht,³¹⁶ richtet sich die Dauer der Leistungen nach der mutmaßlichen Lebensdauer des Unterhaltspflichtigen. Hierbei ist eine nach den Umständen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Entwicklung zugrunde zu legen.³¹⁷

Auf den Unterhaltentgang sind nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung u.a. Witwen- bzw. Witwer- sowie Waisenspensionen und Einkünfte aus Erbschaften anzurechnen.³¹⁸

³¹⁰ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 26 sowie *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490); *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 5, S. 30f.

³¹¹ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 28f.; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 9, S. 33.

³¹² *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (491). Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Gewährung einer abstrakten Rente angesichts der Möglichkeiten, die der moderne Arbeitsmarkt bietet, nicht sehr häufig in Betracht kommt. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 29f.; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 9, S. 33.

³¹³ DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 35.

³¹⁴ Hat der Getötete freiwillig mehr erbracht, ist dieses bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages zu berücksichtigen. Siehe DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 35f. Im Einzelfall kann der Versorgungsanspruch damit sowohl mehr als auch weniger betragen als der gesetzliche Unterhaltsanspruch. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 16, S. 41.

³¹⁵ *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 15, S. 38.

³¹⁶ Zu berücksichtigen ist, daß es sich bei dem Anspruch nicht um einen Unterhalts-, sondern um einen Schadensersatzanspruch handelt. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 36; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 15, S. 38; *Wolff in Klang*, § 1327, Anm.II.3.b), S. 151.

³¹⁷ DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 39f.; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 15, S. 38.

³¹⁸ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 26; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490).

cc) Einkommens

Die Geldleistungen mit dem sonst gesetzten Einkommen die monatliche Einkommensgrenze (VOG).³¹⁹ Diese Gr Ehemann überwie Einkommensgrenze: Auch für Witwen (1 Satz 5 VOG). Falls beide Elternteile liegt die Einkommensgrenze (§ 3 Abs. 23.411 S (§ 3 Abs. Diese im Gesetz vom 1. Januar m festgesetzten An vollere Schilling zu Als Einkommen g künfte in Geld od ohne Schmälerur stungen, soweit : gegenüber Familier sowie Einkünfte, Wichtig ist, daß : Unterhaltsempfänger

³¹⁹ 1994 betrug die S. Vgl. Einkommens

³²⁰ In den verhältn VOG zum Aus

³²¹ Es ist von dem vor Inanspruch S. 44f.; *Ernst/F*

³²² Der Einkommensbegriff unterliegender werden oder e

³²³ Familienbeihilf § 3 Abs. 2 Sat

³²⁴ Hierzu gehöre Abs. 2 Satz 2

cc) Einkommensgrenzen

Die Geldleistungen für den Ersatz von Verdienst- und Unterhaltsentgang dürfen zusammen mit dem sonstigen Einkommen des Anspruchstellers die in § 3 Abs. 1 VOG festgesetzten Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Ist dieses der Fall, so ist die monatliche Geldleistung um den übersteigenden Betrag zu kürzen (§ 3 Abs. 1 Satz 9 VOG).

Die monatliche Einkommensgrenze für das Opfer beträgt 23.411 S (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VOG).³¹⁹ Diese Grenze erhöht sich auf 33.533 S, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend unterhält (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VOG). Für jedes Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 2.457 S (§ 3 Abs. 1 Satz 4 VOG).

Auch für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 23.411 S die Einkommensgrenze (§ 3 Abs. 1 Satz 5 VOG). Für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres beträgt sie 8.740 S, falls beide Elternteile verstorben sind 13.133 S. Nach Vollendung des 24. Lebensjahres liegt die Einkommensgrenze bei 15.527 S, falls beide Elternteile verstorben sind bei 23.411 S (§ 3 Abs. 1 Satz 6 VOG).

Diese im Gesetz angeführten Beträge werden seit 1. Januar 1992 alljährlich mit Wirkung vom 1. Januar mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht. Die vervielfachten Beträge sind jeweils auf volle Schilling zu runden (§ 3 Abs. 1 Satz 7 und 8 VOG).³²⁰

Als Einkommen gelten nach § 3 Abs. 2 VOG alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen (soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können³²¹) sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen.³²² Außer Betracht bleiben demgegenüber Familienbeihilfen³²³, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden.³²⁴ Wichtig ist, daß die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruhenden Unterhaltsempfänge nicht angerechnet werden, wenn sie nur wegen der Handlung im Sin-

³¹⁹ 1994 betrug das mittlere Brutto-Monatseinkommen der unselbständigen Beschäftigten 22.390 S. Vgl. Einkommensdaten 1994, Soziale Sicherheit 1996, 1 (4).

³²⁰ In den verhältnismäßig hoch angesetzten Einkommensgrenzen kommt der Fürsorgecharakter des VOG zum Ausdruck. Vgl. *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (491).

³²¹ Es ist von dem Grundsatz auszugehen, daß vermögende Antragsteller nicht verhalten sein sollen, vor Inanspruchnahme ihr Vermögen aufzubrauchen. Vgl. DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 44f.; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 33, S. 45.

³²² Der Einkommensbegriff des § 3 Abs. 2 VOG weicht im Grundsätzlichen vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff ab und bezieht nicht nur die (nach Einkommensteuergesetz) der Besteuerung unterliegenden Einkommensarten ein, sondern alle Güter in Geld- und Geldeswert, die erzielt werden oder erzielbar sind. Vgl. DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 43.

³²³ Familienbeihilfen ergehen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr. 376. Vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 VOG.

³²⁴ Hierzu gehören: Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VOG).